

Satzung des Thüringer Motorsport Bund e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1) Der am 23.04.1997 in Erfurt gegründete Verein führt den Namen :

Thüringer Motorsport Bund e.V. (ThMSB e.V.).

Er ist Mitglied im Deutschen Motorsport Bund e.V. (DMSB) und im Landessportbund Thüringen e.V (LSB). Die räumliche Begrenzung des Thüringer Motorsport Bundes (ThMSB) wird durch die Satzung des LSB Thüringen festgelegt und beschränkt sich auf das Land Thüringen.

2) Der ThMSB ist beim Amtsgericht Erfurt unter der Nr. VR 1618 eingetragen.

3) Sitz und Gerichtsstand ist Erfurt.

4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck, Ziele und die Gemeinnützigkeit des ThMSB e.V.

1) Das Anliegen des ThMSB in seinem Bereich ist

a) der Zusammenschluss der Motorsportvereine der Thüringer Motorsport Landesverbände der Deutschen Motorsport Fachverbände und deren Vertretung im LSB Thüringen,

b) die Förderung und Unterstützung der Ziele der Motorsportvereine Thüringens,

c) als der Ansprechpartner für alle Vereine des Motorsports im LSB Thüringen aufzutreten, sowie die Vertretung der Vereine in Sachen des Motorsports bei Institutionen,

d) Vertretung seiner Mitglieder im DMSB,

e) die Abhaltung von Veranstaltungen aller Art, die der Förderung des Kraftfahrwesens, der Verkehrssicherheit, der Touristik und des Motorsports dienen, sowie die Beteiligung daran. Die Beratung und Unterstützung der Mitglieder und Vereine in allen mit dem Kraftfahrwesen und dem Motorsport zusammenhängenden Fragen. Erteilung rechtlicher und technischer Ratschläge an Mitglieder und Vereine sowie deren Vertretung - soweit rechtlich zulässig - gegenüber Behörden, Presse und Organisationen

f) die Zusammenarbeit mit den Behörden, den Ämtern, der Presse und anderen Organisationen zur Förderung und Unterstützung aller mit dem Kraftfahrwesen, dem Straßenverkehr, der Verkehrssicherheit, dem Umweltschutz und dem Motorsport zusammenhängenden Einrichtungen und Bestrebungen.

2) Der ThMSB fördert den Breitensport, den Kinder- und Jugendsport sowie die Freizeitgestaltung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Organisation sportlicher Übungen und Leistungen, sowie der Organisation von Freizeitangeboten für die Kinder und Jugendlichen inner- und außerhalb der Jugendorganisation des ThMSB.

3) Im Rahmen seiner Aufgaben kann der ThMSB unter Wahrung seiner Selbständigkeit mit den Thüringer Landesverbänden der Deutschen Motorsportfachverbände und anderen Organisationen zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen des LSB Thüringen und des DMSB stehen.

4) Der ThMSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des ThMSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ThMSB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ThMSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des ThMSB arbeiten ehrenamtlich, nachgewiesene Ausgaben können erstattet werden. Die religiöse, politische und militärische Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des ThMSB sind die Motorsportvereine, die ihren Sitz in Thüringen haben, dem LSB Thüringen angehören, die Gemeinnützigkeit haben und die Mitgliedschaft durch ihren Beitritt bekunden.

2) Die Mitgliedschaft im ThMSB erfolgt durch Beschluss des Präsidiums auf der Basis einer Beitrittserklärung.

3) Die Mitgliedschaft im ThMSB ist beitragsfrei.

4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit nach durchgeführter Vermögensliquidation oder dem bestandskräftigen Widerruf der Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Für Vereine endet sie auch gleichzeitig mit der Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Thüringen. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen.

5) Die Thüringer Motorsportjugend (ThMSJ) ist die Jugendorganisation des ThMSB. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch das Präsidium des ThMSB bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung des ThMSB beschließen die Organe der ThMSJ in eigener Verantwortung. Mitglieder sind die Vereine des ThMSB mit eigener Jugendordnung. Sie werden durch die ThMSJ auf der Basis der Jugendordnung in den Gremien und bei den Institutionen vertreten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, jedes Mitglied der Vereine ist für jedes Amt wählbar.
- 2) Die Mitglieder der Vereine sind zur Inanspruchnahme aller Einrichtungen und zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des ThMSB berechtigt. Sie können Auskunft, Rat und Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens, der Verkehrssicherheit, der Touristik und des Motorsports verlangen, Anträge an die Jahreshauptversammlung und an das Präsidium stellen, sowie an der Beschlussfassung in den Versammlungen des ThMSB durch Wortmeldung und Stimmabgabe mitwirken.
- 3) Die Mitglieder und Vereine sind verpflichtet, den ThMSB, den LSB und den DMSB zur Erreichung ihrer Ziele tatkräftig zu unterstützen und sich vorbildlich im Straßenverkehr und bei der Ausübung des Motorsports zu verhalten.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen und Mitglieder der Vereine, die sich um den ThMSB, den Motorsport, das Kraftfahrwesen oder die Verkehrssicherheit besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums mit Billigung der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidiumsmitgliedern des ThMSB ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Organe des ThMSB

Die Organe des ThMSB sind :

- 1) die Jahreshauptversammlung,
- 2) das Präsidium.

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung (JHV) ist das oberste Organ des ThMSB. Sie findet alljährlich im ersten Quartal statt. Ort und Zeit bestimmt das Präsidium.
 - 2) Der Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung unterliegen insbesondere
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die von dem ThMSB zu erfüllenden Aufgaben,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte des Präsidiums über das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie Entlastung des Präsidiums,
 - c) Wahl des Präsidiums und der Kassenrevisoren,
 - d) Behandlung von Anträgen,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Entscheidung über den Antrag auf Auflösung des ThMSB
 - g) durch das Präsidium eingesetzte Ausschüsse sind von der JHV zu bestätigen,
 - h) die erforderlichen Referenten und Vorsitzenden der Fachausschüsse werden von dem Präsidium berufen und der JHV vorgestellt.
- 3) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einladung muss die Tagesordnung mit mindestens folgenden Punkten enthalten:
- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Bericht des Präsidiums
 - c) Bericht der Kassenrevisoren
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen im Turnus der Satzung,
 - f) Behandlung von Anträgen.
- Die Jahreshauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

4) Anträge, die auf die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung gesetzt werden, müssen mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten bzw. der Geschäftsstelle des ThMSB eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge bzw. solche, die erst in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Stimmen der Mitglieder zustimmen. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung in einer Nachtragsordnung den Mitgliedern zugestellt werden.

5) Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens 25% der Stimmen der Mitglieder des ThMSB einzuberufen. Für die Einberufung und die Durchführung gilt das Gleiche wie für die Jahreshauptversammlung.

6) Jeder Verein, der dem ThMSB angehört, hat soviel Stimmen, wie er Mitglieder im LSB Thüringen gemeldet und für diese Beiträge beim LSB bezahlt hat. Für je angefangene 100 Mitglieder ist ein Delegierter zu stellen.

§ 8 Präsidium

1) Das Präsidium besteht aus :

1. dem Präsidenten,
2. dem 1. Vizepräsident für Vierradsport,
3. dem 2. Vizepräsident für Aus- und Weiterbildung,
4. dem 3. Vizepräsident für Zweiradsport,
5. dem Schatzmeister,
6. dem Sportpräsident,
7. dem Jugendwart.

2) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Präsident, die drei Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Sportpräsident. Bei finanziellen Angelegenheiten ist die Zustimmung des Schatzmeisters unerlässlich. Im Verhinderungsfalle muss diese nachgeholt werden.

3) Das erweiterte Präsidium bezieht die Referenten und Vorsitzenden der Fachausschüsse mit ein.

4) Der Jugendwart kann in Abstimmung mit dem Präsidium zu seiner Unterstützung Jugendreferenten bestellen.

§ 9 Wahl des Präsidiums

1) Das geschäftsführende Präsidium wird für die Amtsdauer von 4 Jahren von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und bleibt bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Die Kandidaten für die Ämter §8 Absatz 1, Ziffer 1. bis 7. werden von den Mitgliedern vorgeschlagen und direkt gewählt.

2) Die im §8 Absatz 1 unter der Ziffer 1, 3, 5, und 7 bezeichneten Präsidiumsmitglieder stehen jeweils im Zwei- Jahres- Wechsel mit den unter Ziffer 2, 4 und 6 genannten Präsidiumsmitgliedern zur Wahl.

Der Wahlturnus wird nach bestätigter Satzungsänderung erstmals im Jahr 2008 für die geraden Ziffern beginnen, nachdem das gesamte Präsidium im Jahr 2006 neu gewählt wurde. Der Jugendwart wird gemäß Jugendordnung gewählt.

§ 10 Obliegenheiten des Präsidiums

1) Zu den Obliegenheiten des Präsidiums gehören :

- a) die gesamte Geschäftsführung des ThMSB,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung des ThMSB
- c) im Zusammenwirken mit den Referenten bzw. Ausschüssen die Organisation des Sportbetriebes,
- d) im Zusammenwirken mit dem Jugendwart, den Ausschüssen und den Jugend-Referenten die Organisation des Sport- und des Freizeitbetriebes im Jugendbereich,
- e) die Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildung,
- f) die Aufnahme von Mitgliedern und der Ausschluss von Mitgliedern.

2) In dringenden Fällen ist das Präsidium berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf aber der Bestätigung durch die nächste ordentliche Jahreshauptversammlung bzw. die außerordentliche Hauptversammlung.

3) Das Präsidium wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen oder wenn mindestens 3 Mitglieder die Einberufung beantragen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 11 Die Kassenrevisoren

Die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des ThMSB in finanzieller Hinsicht wird von 3 Kassenrevisoren durchgeführt, die alle 2 Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kassenrevisoren sind berechtigt, Einsicht in alle Akten und Unterlagen des ThMSB zu nehmen. Sie sind verpflichtet, dem Präsidium und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Präsidiums zu beantragen.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe, jedoch müssen sie geheim durchgeführt werden, wenn dies von mehr als 1/4 der anwesenden Stimmen der Mitglieder beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Nochmalige Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 13 Protokollführung

Über sämtliche Versammlungen, Sitzungen und Abstimmvorgänge sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem bestellten Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind gesammelt aufzubewahren.

§ 14 Ordnungen

Das Präsidium ist berechtigt weitere Ordnungen zu erlassen.

Dies können u.a. sein:

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Rechtsordnung
- d) Jugendordnung (Beschluss der Vollversammlung der ThMSJ, Bestätigung durch Präsidium)

Die Ordnungen sind mit Beschluss des Präsidiums verbindlich, müssen aber der nächsten Jahreshauptversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden. Die Ordnungen haben Gültigkeit für die Mitglieder im Verhältnis zum ThMSB.

§ 15 Schiedsgericht

Die Jahreshauptversammlung kann auf der Basis der erlassenen Rechtsordnung das Schiedsgericht wählen.

Das Sport-Schiedsgericht wird gebildet aus dem fachlich zuständigen Vizepräsidenten, dem Sportpräsidenten und dem zuständigen Referenten oder Vorsitzenden des Fachausschusses. Berater können hinzugezogen werden.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen der Mitglieder des ThMSB.

§ 17 Auflösung des ThMSB

- 1) Die Auflösung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Hauptversammlung mit 75 % der anwesenden Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
- 2) In der die Auflösung beantragenden Hauptversammlung sind beim nicht mehr arbeitsfähigen geschäftsführenden Präsidium vorsorglich 2 Liquidatoren zu bestellen
- 3) Bei Auflösung des Thüringer Motorsport Bundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten an den LSB Thüringen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das gesamte Aktenmaterial wird an den LSB übergeben.

Erfurt, den 30.1.2008